

Gemeindeordnung

vom 18. März 2011



Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Goldach

vom 18. März 2011

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Goldach erlässt gestützt auf Art. 22, Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Goldach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	<u>Art. 2</u> Die Ortsgemeinde Goldach organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<u>Art. 3</u> Organe der Ortsgemeinde Goldach sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<u>Art. 4</u> Die Ortsgemeinde verwaltet und pflegt ihr Gemeindegut. Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

¹ sGS 151.2

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Grundsatz

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- Jahresrechnung;
- Voranschlag;
- Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

b) an der Urne

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- Referendumsbegehren;
- Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

Wahlen

- die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Durchführung Art. 9
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler Art. 10
Der Verwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmung gewählt sind.

Orientierungsversammlung Art. 11
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz Art. 12
Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

Eventualantrag Art. 13
Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative² über Initiative und Gegenvorschlag.

² sGS 125.1

Art. 14

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Amtliche Bekanntmachung

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 15

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Frist

Art. 16

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Verfahren

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

4. Initiative

Art. 17

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Grundsatz

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

Art. 18

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Form und Inhalt

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

³ sGS 125.1

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 19

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert sechs Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und Amtliche
Bekanntmachung

Art. 20

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 21

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 22

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 23

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

⁴ sGS 125.1

III. Verwaltungsrat

Art. 24

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) 4 weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Art. 25

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Aufgaben

- a) im Allgemeinen

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass des Finanzplans;
- j) Sicherstellung eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 26

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

- b) Rechtssetzung

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 27

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

- c) Finanzbefugnisse

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 28
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Aufgaben Art. 29
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde Art. 30
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechenkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Die Gemeindeordnung vom 19. März 2004 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Vollzugsbeginn

Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 18. Januar 2011.

ORTSGEMEINDE GOLDACH

Der Präsident des

Verwaltungsrates:

Die Ratsschreiberin:



Konrad Metzger



Ursula Kehl

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Goldach an der Bürgerversammlung beschlossen am 18. März 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 29. April 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hübacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerverversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 300'000 je Fall	_____	über 300'000
1.2 während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 30'000 je Fall	_____	über 30'000
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ²	bis 100'000 je Jahr oder 20 % des ursprünglichen Kredites	_____	bis 300'000 je Fall soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 300'000
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben				
	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb				
Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Jahr	_____	bis 2'000'000 je Fall soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten				
Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Jahr	_____	bis 2'000'000 je Fall soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.